

Ordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele und Umfang	1
§ 3 Grundlegende Bestimmungen	2
§ 4 Praxisbeauftragte*r	3
§ 5 Betreuung während der Praxisphasen durch die Hochschule	3
§ 6 Praxisphasenvertrag	4
§ 7 Pflichten der Studierenden	4
§ 8 Zulassung	4
§ 9 Anerkennung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die studienbegleitenden Praxisphasen und Projekte in Praxiseinrichtungen im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer.

§ 2 Ziele und Umfang

1) Durch die Praxisphasen und das Projektstudium ist der studienbegleitende Ausbau von Kompetenzen intendiert, der einer in kindheitspädagogischen Handlungsfeldern erforderlichen Fachlichkeit und Beruflichkeit Rechnung trägt. Das Ziel ist es, Zielgruppen der Kindheitspädagogik sowie verschiedene Handlungsfelder, Träger und unterschiedliche konzeptionelle und methodische Ansätze kennenzulernen. In diesem Rahmen relationieren und reflektieren die Studierenden das erworbene theoretische und handlungspraktische Wissen. Neben den pädagogischen Fragestellungen werden auch die zeitgemäßen Anforderungen der Arbeitswelt vermittelt.

2) Auf Basis der im Studium erworbenen Kompetenzen vertiefen die Studierenden während der Studienbegleitenden Praxis I und II handlungsorientiert das im Studium erworbene Wissen und Können. Die Studierenden lernen zunächst die zentralen Momente in der Arbeitsgestaltung in der Praxiseinrichtung kennen, erlangen praxeologische Erkenntnisse und relationalisieren diese mit dem im Studium einführungswissen erworbenen Wissen. Erkenntnisse und Erfahrungen aus der

Praxisphasenordnung im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Praxis werden in Begleitseminaren reflektiert und die Seminarinhalte in die Praxis transferiert. Die Studienbegleitende Praxis I wird in einem Semester wöchentlich an höchstens zwei Tagen studienbegleitend absolviert (300 Stunden/37,5 volle Tage). Die Studienbegleitende Praxis II kann im Block absolviert werden (300 Stunden/37,5 volle Tage).

3) Im Rahmen des Projektstudiums definieren die Studierenden relevante (u.a. konzeptionell-pädagogische) Fragestellungen im kindheitspädagogischen Bereich und bearbeiten diese selbständig. Das Projekt in der Praxis hat einen Umfang von 300 Stunden/37,5 vollen Tagen und wird in der Regel in einem Semester wöchentlich an höchstens zwei Tagen studienbegleitend absolviert.

§ 3 Grundlegende Bestimmungen

1) Die Studienbegleitenden Praxisphasen und Projekte sind entsprechend der Bachelorprüfungsordnung Teil B Bestandteil der Module 7 (Studienbegleitende Praxis I), 8 (Projektstudium) und 9 (Studienbegleitenden Praxis II).

2) Die Studienbegleitende Praxis I (Modul 7) und das Projektstudium (Modul 8) werden in derselben Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren im gruppenpädagogischen Rahmen (Praxisstelle) abgeleistet. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag ein Wechsel der Praxisstelle durch die/den Praxisbeauftragte/n genehmigt werden.

3) Studienbegleitende Praxis II (Modul 9) wird in der Regel in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe absolviert, das in den bisherigen Praxisphasen nicht bearbeitet wurde.

4) Auf Antrag bei der/dem Praxisbeauftragten kann die Studienbegleitende Praxis II (Modul 9) als Auslandspraktikum absolviert werden. Dieses ist in der Regel in einer Einrichtung zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren im Ausland abzuleisten. Die/der Studierende hat einen Nachweis über ein Sprachniveau von mindestens B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der Arbeitssprache der Praxiseinrichtung zu erbringen. Die sprachliche Voraussetzung wird nachgewiesen durch:

- Zeugnisse über die Hochschulzugangsberechtigung, durch die der Unterricht in der Fremdsprache über mindestens drei Jahre nachgewiesen wird und mit mindestens ausreichend bewertet wurde
- einen mindestens zweijährigen Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die Fremdsprache die primäre Unterrichtssprache ist
- Externe Prüfungen wie TOEFL, IELTS und vergleichbare Zertifikate
- Sprachbescheinigung durch die Sprachlehrer/-innen der Hochschule

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die/den Praxisbeauftragte*n des Studiengangs.

5) Die Prüfung der Eignung der Praxisstellen erfolgt in enger Absprache mit der/dem im jeweiligen Modul betreuenden Hochschullehrenden durch die/den Praxisbeauftragte*n. Kriterien

Praxisphasenordnung im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

zur Anerkennung von Praxisstellen sind in Handreichungen genannt, die von der/dem Praxisbeauftragten ausgegeben werden.

6) Die/der Studierende wird von einer/m Hochschullehrenden und einem/einer Praxismentor*in betreut. Der/die Praxismentor*in weist einen Abschluss als staatlich anerkannte/r Kindheitspädagog*in auf und verfügt über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld. In begründeten Fällen kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

7) Im Zusammenwirken der Praxisstelle, der/dem Studierenden und der/dem Hochschullehrenden werden durch einen Qualifizierungsplan Inhalte der Praxisanteile und Kompetenzziele vereinbart. Diese legen unter Berücksichtigung der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Erfahrung der/des Studierenden in der Regel den Einsatzbereich, den Zeitplan sowie die Aufgabenstellungen fest.

8) Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Angesichts besonderer familiärer Situationen (z.B. Alleinerziehende) sind auf Antrag an die/den Praxisbeauftragte*n des Studiengangs Teilzeitregelungen mit entsprechender Verlängerung möglich.

9) Während der Studienbegleitenden Praxisphasen und des Projektstudiums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

10) Die Durchführung der Studienbegleitenden Praxisphasen und des Projektstudiums in der Praxisstelle unterliegt den dort geltenden Ordnungen der Träger.

§ 4 Praxisbeauftragte*r

Für die Organisation der Praxisphasen und des Projektstudiums sowie zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereich ein/e Praxisbeauftragte*r für den Studiengang Kindheitspädagogik benannt. Der Fachbereich kann eine Stellvertretung für die/den Praxisbeauftragte*n benennen.

§ 5 Betreuung während der Praxisphasen durch die Hochschule

(1) Die fachliche Betreuung der Studierenden während der Studienbegleitenden Praxisphase I übernimmt grundsätzlich die/der Hochschullehrende(n), die/der die Studierenden im Rahmen des Teilmoduls 7.3 „Plenum mit Reflexion und Beratung“ begleitet und den Praxisphasenvertrag mitunterzeichnet.

(2) Die fachliche Betreuung der Studierenden während des Projektstudiums übernimmt grundsätzlich die/der Hochschullehrende(n), die/der die Studierenden im Rahmen des Teilmoduls 8.1 „Konzeptionelles und projektbezogenes Denken und Handeln“ begleitet und den Praxisphasenvertrag mitunterzeichnet und/oder den Praxisphasenvertrag mitunterzeichnet.

(3) Die fachliche Betreuung der Studierenden während der Studienbegleitenden Praxisphase II übernimmt grundsätzlich die/der Hochschullehrende(n), die/der die Studierenden im Rahmen

des Teilmoduls 9.2 „Plenum mit Reflexion und Beratung“ begleitet und den Praxisphasenvertrag mitunterzeichnet.

§ 6 Praxisphasenvertrag

1) Vor dem Beginn der Studienbegleitenden Praxisphase/des Projektstudiums schließen die/der Studierende und die Praxisstelle einen Vertrag. I.d.R. findet ein Vertrag der Hochschule Emden/Leer Anwendung. Besteht eine Praxisstelle auf den Abschluss eines eigenen Vertrages, so ist dieser von der Hochschule zu billigen.

2) Der Vertrag soll insbesondere regeln:

- a) die Verpflichtungen der Praxisstelle,
- b) die Verpflichtungen der Studierenden,
- c) das Mentoring in Praxis und Hochschule,
- d) den Versicherungsschutz des Studierenden.

3) Der Vertrag kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Schriftform.

4) Der Vertrag kann grundsätzlich entfallen, sofern die Hochschule mit der Praxisstelle einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

§ 7 Pflichten der Studierenden

1) Die Studierenden sind verpflichtet,

- a) sich rechtzeitig und selbständig um einen um einen Platz für die Studienbegleitenden Praxisphasen und das Projektstudium zu bemühen,
- b) die im Rahmen der Studienbegleitenden Praxisphasen und des Projektstudiums erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Praxisstelle nachzukommen,
- c) die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere zu Arbeitszeit, Unfallverhütung, Schweigepflicht und Datenschutz zu beachten.

2) Studierende, die die Studienbegleitende Praxisphase II im Ausland absolvieren, müssen sich selbst gegen Krankheit und Unfall versichern.

§ 8 Zulassung

1) Zur jeweiligen Praxisphase/zum Projektstudium wird zugelassen, wer die nachfolgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt:

- a) Teilnahmevoraussetzungen für das Teilmodul 7.2: keine.
- b) Teilnahmevoraussetzungen für das Teilmodul 8.3: Nachweis über die Erbringung der abgeleiteten Praxistage (300 Stunden) in Modul 7.2.
- c) Teilnahmevoraussetzungen für das Teilmodul 9.1: Erfolgreich abgeschlossenes Teilmodul 6.4 (bestandene Studienleistung), erfolgreich abgeschlossenes Modul 7 (bestandene Prüfungsleistung) und Nachweis über die Erbringung der abgeleiteten Praxistage (300 Stunden) in Teilmodul 8.3.

- d) Sofern das Teilmodul 9.1 nach § 3 Abs. 4 dieser Ordnung im Ausland absolviert wird:
Fremdsprachenkenntnisse in der Arbeitssprache der Praxiseinrichtung.
- 2) Die Zulassung erfolgt mit Nachweis über die Erbringung der abgeleiteten Praxistage bei dem/der Praxisbeauftragten. Die/der Praxisbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen auch zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen für die jeweilige Praxisphase/das Projektstudium erfüllt sind.

§ 9 Anerkennung

Über die erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Studienbegleitenden Praxisphase und des Projektstudiums hat die/der Studierende der/dem Praxisbeauftragten einen Nachweis der Praxisstelle vorzulegen, bei der die Praxisphase bzw. das Projektstudium durchgeführt worden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.